

Zur Geschichte der Schulstrafen in Graubünden

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Zur Geschichte der Schulstrafen in Graubünden.

Von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin, Chur.

Schon im 18. Jahrhundert fehlte es nicht an bündnerischen Schulmännern, die für Abschaffung körperlicher Strafen in den Volksschulen eintraten. So berichtete beispielsweise Magister Thiele, Rektor der städtischen Schulen in Chur, im Jahre 1783:

„Unsere Strafe in den deutschen Klassen ist zwar noch die Rute, wo die Lehrlinge noch Kinder sind. Über 10 Jahre hinaus aber, wo schon die Vernunft wirkt, sind körperliche Strafen abgeschafft, weil sie nur Sklaven und Lehrerfeinde zeugen und der Lehrer sich im Grad der Bestrafung zu leicht an der Menschheit vergreift. Sogar Scheltworte werden als pöbelhaft und nichtsbedeutend verwiesen, stattdessen aber Warnung, Ermahnung, Vorwürfe, Spott, schimpfliche Darstellung, Hinausweisen für das mal“...

Auf dem Lande waren bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Schulverhältnisse sehr mißlich: „keine oder recht erbärmliche Schulhäuser, in denen das Notdürftigste im Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde, äußerst klägliche Besoldung des Lehrers, der zudem mangels genügender öffentlicher Schullokalitäten die eigene Stube zum Unterrichten der Kinder hergeben mußte, Schulbesuch nach „Lust und Gust“, weil ein kantonales Obligatorium des Schulbesuches damals nicht bestand.“

Einen wesentlichen Fortschritt in das bündnerische Schulwesen brachte der am 9. März 1846 gefaßte Beschluß des Er-

ziehungsrates hinsichtlich Aufstellung einer „Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden“, die nicht nur sämtliche Gemeinden verpflichtete, alle ihre Schulkinder zum Schulbesuche anzuhalten, sondern auch Aufstellung von Gemeindegemeinschulräten vorschrieb, die Schuldauer und Schulpflicht regelte u. s. w.

Abschnitt V dieser Schulordnung von 1846 handelt über „Ordnung und Schulzucht“. Vom Lehrer wird in § 27 verlangt, er soll „sich eines unparteiischen, liebevollen und würdigen Umgangs mit den Schülern befleißigen, sie mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Tätlichkeiten, an Ordnung und Zucht gewöhnen“....

Das Strafverfahren ist in § 30 geregelt, dem folgende Fassung gegeben wurde:

„§ 30. Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweis, in Absonderung, Versetzung in die Strafbank, und wenn dieses nicht fruchtet oder je nach Umständen, in Verweisung an den Schulrat.“

Als zu Ende der 50er Jahre eine Neuausgabe der amtlichen Gesetzessammlung in die Wege geleitet werden sollte, beauftragte am 22. Januar 1859 der Kleine Rat den Erziehungsrat mit einer „Revision derjenigen das Erziehungswesen betreffenden Verordnungen, welche einer Revision allfällig bedürfen möchten.“

Im Erziehungsrat wurde hierauf als eine der Verordnungen, welche einer Umarbeitung zu bedürfen scheinen, namentlich die Schulordnung genannt und hierauf auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen, „die Inspektoren mit Einsendung von Gutachten und Anträgen bezüglich Revision der Schulordnung bis 1. März und eine erziehungsrätliche Kommission mit Prüfung solcher Anträge, sowie Abfassung des Entwurfs einer neuen Schulordnung zu beauftragen“.

In der Erziehungsratssitzung vom 1. April 1859 kam hierauf, nach Verlesung der Schulordnung und der sich daran knüpfenden Anträge der Inspektoren resp. Konferenzen, der Kommissionsentwurf zur Durchberatung.

Dabei erhielt der frühere Strafparagraph 30 als § 31 folgende Fassung:

„§ 31. Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in

freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule und wenn nötig, in gelinden Körperstrafen, welche aber höchst vorsichtig anzuwenden sind, und wenn alles dies nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung.“

Von dieser Schulordnung heißt es im Protokoll (des Erziehungsrates) unterm 14. April 1859, es sei der bezügliche Entwurf verlesen und nach Anbringung einiger unwesentlicher Redaktionsveränderungen genehmigt worden.“

Wahrscheinlich erfuhr dabei auch der Strafparagraph eine Umgestaltung, die freilich als eine ziemlich wesentliche angesehen werden muß, wurde doch in der endgültigen Fassung dieses Artikels der Passus über Anwendung von Körperstrafen gestrichen und eine ziemlich starke Anlehnung an die entsprechende Redaktion der Schulordnung von 1846 beschlossen.

Demnach erhielt dieser Artikel als § 26 nachfolgenden Wortlaut: „Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückbehalten nach der Schule, und, wenn die Anwendung dieser gelinden Strafen nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung“. (Amtl. Ges.-S., Band I., S. 384.)

Aus vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß der Kanton Graubünden schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine körperliche Züchtigung der Schulkinder nicht vorsah und daß man solche ersetzt wissen wollte durch freundliche Warnung, ernstliche Verweise und dergleichen.

Zwei Bündner Dichter.

(Joh. Durisch von Tschappina und Chr. Philipp Schuntacher
von Medels i. Rh.)

Von Prof. Christian Bühler-Held, Chur.

Schluss.

12. Ländliches Fest.

In des Herrn Amtmanns Haus	Der Amtmann obenan
Ist heute großer Schmaus;	Hat schwarze Hosen an,
Da wird getanzt, gesprungen.	Läßt heut nicht sparen.
Die Küche glänzt in Feuers Schein;	Sein feistes Amtsgesicht
Da bratet man ein Mutterschwein	Ist voller Freud und spricht
Samt seinen fetten Jungen.	Von vielen guten Jahren.